

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 21 vom 7. Dezember 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Öffentliche Auslage der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gemäß § 53 (2) BauGB; Umlegung Nr. 48 - Blumenstraße -
Öffentliche Bekanntmachung	2	Einleitung der Umlegung gemäß § 50 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	6	Einladung zur Ratssitzung am 20. Dezember 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Öffentliche Auslage der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gemäß § 53 (2) BauGB

Gemäß § 53 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. 09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wurden für die

Umlegung Nr. 48 – Blumenstraße –

die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis angefertigt.

Die Bestandskarte weist die in die Umlegung einbezogenen Grundstücke nach ihrer bisherigen Lage und Form und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

Im Bestandsverzeichnis sind aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen,
4. die im Grundbuch in Abteilung III eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Der Umlegungsausschuss gibt gemäß § 53 Abs. 2 BauGB bekannt:

Die Bestandskarte und die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses werden vom

**04. Januar 2013 bis einschließlich
04. Februar 2013**

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsstelle Lank in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer 032,

**montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
und**

**montags – donnerstags von 13.30 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen.

In die Teile Nr. 3 und 4. des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Meerbusch, den 26. November 2012

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Monßen



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Einleitung der Umlegung gemäß § 50 BauGB

1. Umlegungsbeschluss

1.1 Anordnung der Umlegung

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung einer Umlegung für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch – Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße, angeordnet.

1.2 Einleitung und Bezeichnung

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26. November 2012 die Einleitung der Umlegung beschlossen. Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

Umlegung Nr. 48 – Blumenstraße –

1.3 Begründung

Ziel des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 239 Meerbusch - Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße ist es, im Stadtteil Meerbusch Büderich den Bau von ca. 55 Wohneinheiten mit Doppel- und Einzelhäuser auf den innen liegenden Flächen im Bereich zwischen Blumenstraße, Moerser Straße, Kanzlei und Dülsweg zu ermöglichen. Im Hinblick auf die städtebaulichen Festsetzungen sind die Grundstückszuschnitte im Bereich des Bebauungsplanes ungeordnet und können nur durch bodenordnerische Maßnahmen geordnet werden.

Die Nachfrage nach Wohnbauland ist in Meerbusch groß und kann nur durch die Bereitstellung von neuen Wohnbauflächen befriedigt werden. Im öffentlichen Interesse ist es daher geboten, den Bebauungsplan durch ein Umlegungsverfahren zu realisieren.

Vom 08. Mai 2012 bis zum 13. November 2012 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurde den

Eigentümern der Zweck und Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Mehrheit der betroffenen Eigentümer hielt es unter den gegebenen Umständen für das geeignete Verfahren ihren Interessen gerecht zu werden. Diese Eigentümer baten den Bebauungsplan über ein Umlegungsverfahren bodenordnerisch durch die Stadt Meerbusch zu realisieren, da eine privatrechtliche Einigung über die notwendige Bodenordnungsmaßnahme nicht zu erwarten ist und eine freiwillige Umlegung von den betroffenen Eigentümern auch nicht gewünscht worden ist.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebiets umfasst die Grundstücke, die von der Planung betroffen sind und stellt den Lastenausgleich zwischen den Beteiligten sicher.

1.4 Umlegungsgebiet

1.4.1 Begrenzung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt (siehe auch Planausschnitt) :

Im Norden

entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 302 (Schackumer Bach), weiter entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 238, weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 239, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 207 und 208 und weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 337.

Im Osten

entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 336, 8, 9, 11, 130 und 131, weiter entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 132, weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 322, 323, 18, 19 und 20, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 21, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 22, entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 338, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 339, 272, 293, 246, 249, 250, der südlichen Grenze des Flurstücks 250, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 291, 281, 283, der nördlichen westlichen und südlichen Grenzen des Flurstückes 285, der östlichen Grenzen der Flurstücke 321, 259 und 106.

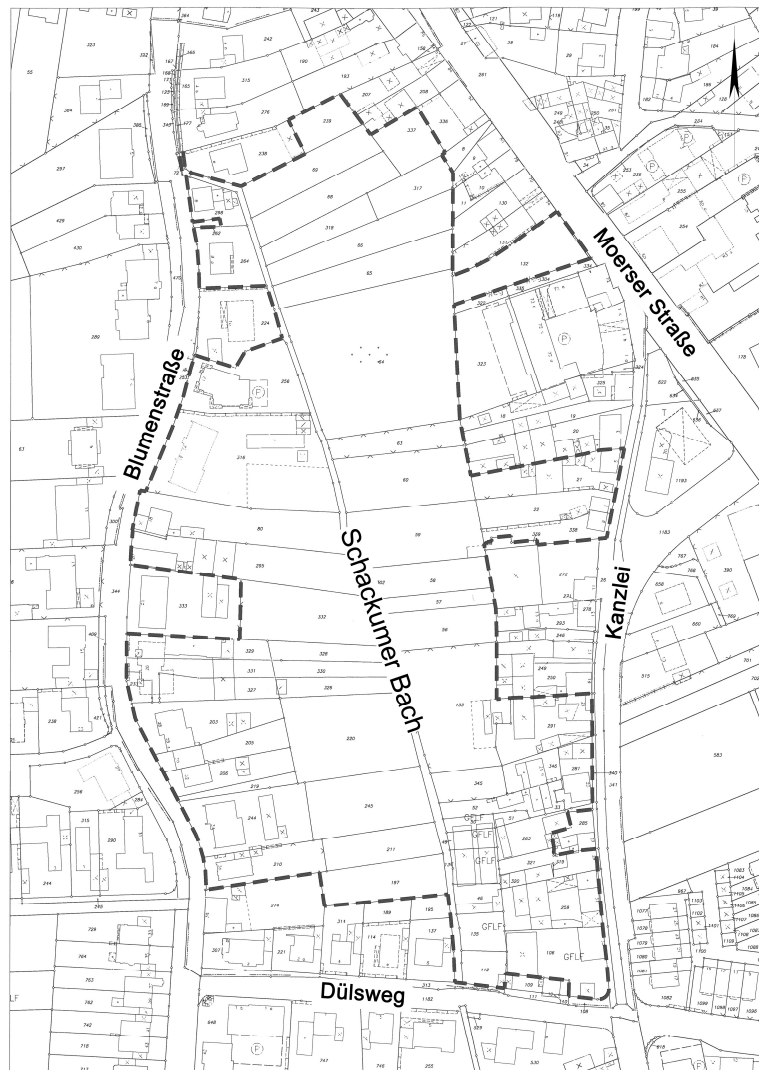
Im Süden

entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 106, 112 und 302 (Schackumer Bach), weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 137 und 195, weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 197, weiter entlang und der südlichen Grenze des Flurstückes 210.

Im Westen

entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 210, 244, 219, 206, 205, 203, 233, 331 und 329, weiter entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Grenzen des Flurstückes 333, weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 295, 80, 316, 256, entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 224, entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 264, der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 262, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 298, und weiter entlang eines Teilstückes der westlichen Grenze des Flurstückes 302 (Schackumer Bach) an der Blumenstraße.

1.4.2 Planausschnitt



1.4.3 Von der Umlegung betroffene Grundstücke

Gemarkung Büderich, Flur 47

Flurstücke – Nr. 21, 22, 33, 46, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 80, 106, 112, 132, 133, 134, 135, 197, 203, 205, 206, 210, 211, 219, 220, 233, 239, 244, 245, 256, 259, 264, 281, 283, 291, 295, 298, 302, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 337, 338, 345, 346

2. Rechtsbehelfsbelehrung :

2.1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann **innerhalb von sechs Wochen** nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in 40213 Düsseldorf, Neubrückstraße 3.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

2.2 Aufschiebende Wirkung

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zuletzt gültigen Fassung der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen - , in 40213 Düsseldorf, Neubrückstraße 3.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch zu richten.

3. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
- d) die Gemeinde,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

Die in Buchstabe c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

4. Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs befindet.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Wittenberger Straße 21, Meerbusch – Lank, **innerhalb eines Monats**, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieses Beschlusses, anzumelden.

Werden solche Rechte erst nach Ablauf der v.g. Monatsfrist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

6.1 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, verändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

6.2 Vorkaufsrecht

Für die unter Ziffer 1.43 aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Meerbusch ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Das Vorkaufsrecht kann durch den Umlegungsausschuss ausgeübt werden.

6.3 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

Meerbusch, den 26. November 2012

Der Vorsitzende

gez.
Dr. Monßen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den **20.12.2012**, findet die 22. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer Städt. Meerbusch-Gymnasium

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Neubau einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum in der Böhlersiedlung
Bestimmung des Standortes
- 4 Grundstücksangelegenheiten; Veräußerung von Baugrundstücken in Meerbusch-Büderich im
Bereich Düsseldorfer Straße
- 5 Kooperation mit dem Rhein-Kreis Neuss im Bereich der Förderschulen für Lernen; Auflösung
der städtischen Raphael-Schule
- 6 IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
- 7 XXXIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
- 8 XXIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 9 Beschluss der Friedhofssatzung
- 10 Beschluss der Friedhofsgebührensatzung
- 11 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013
- 12 Vertreter der Stadt in der KoPart eG
- 13 Wahl von Stellv. Mitgliedern des Seniorenbeirats
- 14 Besetzung von Gremien; Vertreterin im StGB NRW
- 15 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 15.1 Verzicht auf die Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
- 15.2 Festlegung des Abstimmungszeitraumes zur Durchführung des Bürgerentscheides zur Frage
"Soll die städt. Barbara-Gerretz-Schule, kath. Grundschule, Fröbelstraße 14 in 40670
Meerbusch-Osterath, erhalten bleiben"
- 16 Anträge
- 16.1 Antrag des Ratsherrn Müller vom 14. November 2012 bez. Ausschussbesetzung
- 16.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 27. November 2012 bez. Ausschussbesetzung
- 16.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 29. November 2012 bez. Ausschussbesetzung
- 16.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2012 bez. Ausschussbesetzung
- 17 Anfragen
- 18 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 19 Termin der nächsten Sitzung
- 20 Verschiedenes
- 21 Verleihung von Ehrennadeln

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Neubau einer integrativen Kindertagesstätte in Meerbusch-Lank
- 23 Verleihung von Verdienstplaketten
- 24 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 25 Verschiedenes

Meerbusch, den 4. Dezember 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister